

Leitfaden

zu den gesetzlichen Statistikpflichten

im öffentlichen Auftragswesen

(Berichtszeitraum 1.-3. Quartal 2020)

Rechtsgrundlagen

- RL 2014/24/EU, Artikel 85
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Teil 4
- Vergabeverordnung (VgV)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A-EU), Abschnitt 2
- Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)
- CPV-Codes

Folgendes ist zu beachten:

Vordrucke

- Bei der Bezeichnung der Liefer-, Bau- und Dienstleistungen in den Vordrucken ist ausnahmslos das CPV-Vokabular anzuwenden.
- Die CPV-Referenznummer auf den Vordrucken ist die Kategorie der CPV-Nomenklatur (5-stellig).
- Das CPV-Vokabular finden Sie im Internet unter https://simap.ted.europa.eu/de_DE/web/simap/cpv
- Eine CPV-Code-Suchmaschine finden Sie unter <https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Service/CPV/suche.html>
- Grundsätzlich ist bei den Auftragswerten immer vom Nettoauftragswert auszugehen.

Rahmenvereinbarungen

Bei Rahmenvereinbarungen ist die **Summe des geschätzten Wertes ohne MwSt aller Aufträge** für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung zu berücksichtigen und nur in dem Jahr statistisch zu erfassen, in dem die Rahmenvereinbarung getroffen wurde. Zusätzlich ist die Eintragung mit einem X in der entsprechenden Spalte in der Tabelle kenntlich zu machen. Abrufe aus den Rahmenvereinbarungen **sind nicht** einzutragen.

Losvergabe bei Bauaufträgen

Auch hier ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose einzutragen. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird.

Die Werte in den Vordrucken sind in T€ anzugeben.

Beispiel: 147 534 € einzutragen sind: 148
230 345 € einzutragen sind: 230

Bitte keine Kommabeträge eintragen!

Bitte keine PDF-Dateien versenden.

RL 2014/24/EU

Oberste und obere Bundesbehörden und vergleichbare Bundeseinrichtungen

1. Schwellenwerte (§ 106 GWB; Artikel 4 der RL)

Lieferleistungen	139 000 €
Dienstleistungen	139 000 €
Dienstleistungen nach § 130 GWB; Anhang XIV der RL	750 000 €
Bauleistungen	5 350 000 €

2. Vordrucke

Liefer-, Dienst- und Bauleistungen Vordrucke 3, 9, 11

Dienstleistungen nach § 130 GWB
i.V. mit Anhang XIV der RL Vordruck 13

Werden Aufträge **im Verhandlungsverfahren bzw. freihändig** vergeben, sind diese Vergaben **entsprechend den Fallgruppen** aufzuschlüsseln:

Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge Vordrucke 4, 10, 12

Dienstleistungsaufträge nach § 130 GWB
i.V. mit Anhang XIV der RL 2014/24/EU Vordruck 14

Hinweis:

Selbstständige Einrichtungen auf Bundesebene, für die nicht der Schwellenwert von 139 000 € gilt, verwenden bitte die **Vordrucke 1-7a**.

3. Statistische Daten unterhalb der Schwellenwerte

Hier sind nur ausgeschriebene Aufträge und Verhandlungsvergaben/freihändige Vergaben einzutragen.

Direktkaufaufträge fallen nicht darunter.

Vordruck 8

Subzentrale öffentliche Auftraggeber (keine zentralen Regierungsbehörden), insbesondere alle regionalen, lokalen und anderen öffentlichen Auftraggeber mit Ausnahme der Auftraggeber im Sinne der Sektorenverordnung.

1. Schwellenwerte (§ 106 GWB; Artikel 4 der RL)

Lieferleistungen	214 000 €
Dienstleistungen	214 000 €
Dienstleistungen nach § 130 GWB; Anhang XIV der RL	750 000 €
Bauleistungen	5 350 000 €

2. Vordrucke

Liefer-, Dienst- und Bauleistungen	Vordrucke 1, 3, 5
Dienstleistungen nach § 130 GWB i.V. mit Anhang XIV der RL	Vordruck 7

Werden Aufträge im **Verhandlungsverfahren bzw. freihändig** vergeben, sind diese Vergaben **entsprechend den Fallgruppen** aufzuschlüsseln:

Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge	Vordrucke 2, 4, 6
Dienstleistungsaufträge nach § 130 GWB i.V. mit Anhang XIV der RL	Vordruck 7a

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat I B 6
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin